

Datum  
10.07.2023

## Konformitäts-Erklärung

### Verpackungsgesetz (VerpackG) – Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen

Wer gewerbsmäßig mit Ware befüllte Verpackungen in Deutschland erstmalig in Verkehr bringt, gilt als Hersteller nach dem deutschen Verpackungsgesetz und muss sich bei der Zentralen Stelle, Stiftung ZSVR ("Verpackungsregister" LUCID) registrieren. Die Registrierungspflicht gilt seit 1. Januar 2019 für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim privaten Endverbraucher und vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen sowie seit 1. Juli 2022 für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen, welche nach Gebrauch typischerweise nicht beim privaten Endverbraucher und vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen.

LINNEMANN ist von der Systembeteiligungspflicht ausgenommen, da ausschließlich Verpackungen verwendet werden, die nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen. Die LINNEMANN GmbH ist ordnungsgemäß für nicht-systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Verpackungsregister LUCID registriert und wird dort unter der Nummer DE4681766215792 geführt. Im Herstellerregister LUCID ist der Eintrag öffentlich für alle sichtbar, so dass Händler und Kunden die Möglichkeit haben, die Übernahme der Verantwortung durch die LINNEMANN GmbH zu überprüfen:

<https://oeffentliche-register.verpackungsregister.org/Producer>

Die verwendeten Mengen der einzelnen Verpackungsartikel werden gemäß §17 erfasst. Wie in §15 vorgeschrieben haben Endverbraucher die Möglichkeit, gebrauchte, restentleerte Verpackungen an uns zurückzugeben. Damit soll durch eine Wiederverwendung der Rohstoffverbrauch reduziert bzw. über die ordnungsgemäße Verwertung der Recycling-Kreislauf ermöglicht werden. Im Bedarfsfall steht Ihnen ein Ansprechpartner bei LINNEMANN zur Verfügung, um über die Recycling-Möglichkeiten zu sprechen.

## Geschäftsführung

